

1464/AB
Bundesministerium für Justiz vom 05.06.2020 zu 1446/J (XXVII) www.parlament.gv.at

Justiz

Dr. in Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.229.114

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1446/J-NR/2020

Wien, am 5. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 07. April 2020 unter der Nr. **Nr. 1446/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bewerbungs- und Auswahlverfahren in Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Planstellen gibt es in den Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach ausgeschriebenen Stellen bzw. Ausbildung und nach Justizanstalten in ganz Österreich)*

Der nachstehenden Tabelle können die den Justizanstalten zugewiesenen Planstellen, getrennt nach Besoldungsgruppen, entnommen werden:

Justizanstalt	Besoldungsgruppe				Gesamt
	Exekutiv-dienst	Allgemeiner Verwaltungsdienst	Kranken-pflegedienst	Lehr-personen	
JA Asten	63,000	12,500	1,000	0,000	76,500
JA Eisenstadt	60,000	9,000	1,750	0,000	70,750
JA f.Jgdl.Gerasdorf	71,000	20,000	0,000	2,000	93,000
JA Feldkirch	60,000	10,050	2,500	0,000	72,550
JA Garsten	164,000	23,225	1,500	0,000	188,725

JA Göllersdorf	68,000	25,750	43,500	0,000	137,250
JA Graz-Jakomini	175,000	19,000	1,000	0,000	195,000
JA Graz-Karlau	202,000	29,650	5,250	0,000	236,900
JA Hirtenberg	144,000	16,000	2,000	0,000	162,000
JA Innsbruck	161,000	20,000	2,000	0,000	183,000
JA Klagenfurt	127,000	14,500	3,000	0,000	144,500
JA Korneuburg	87,000	10,500	1,000	0,000	98,500
JA Krems an der Donau	56,000	7,500	0,750	0,000	64,250
JA Leoben	72,000	7,000	0,750	0,000	79,750
JA Linz	94,000	16,250	1,000	0,000	111,250
JA Ried im Innkreis	48,000	7,000	1,500	0,000	56,500
JA Salzburg	85,000	12,000	2,000	0,000	99,000
JA Schwarza	71,000	11,400	2,000	0,000	84,400
JA Sonnberg	108,000	16,000	0,000	0,000	124,000
JA St.Pölten	87,000	12,000	0,750	0,000	99,750
JA Stein	311,000	36,250	3,000	0,000	350,250
JA Suben	93,000	9,500	1,000	0,000	103,500
JA Wels	54,000	9,500	0,500	0,000	64,000
JA Wiener Neustadt	74,000	9,000	1,750	0,000	84,750
JA Wien-Favoriten	57,000	13,500	1,000	0,000	71,500
JA Wien-Josefstadt	444,000	58,650	31,500	0,000	534,150
JA Wien-Mittersteig	79,000	21,350	7,000	0,000	107,350
JA Wien-Simmering	157,000	23,725	1,000	0,000	181,725
Summe	3 272,000	480,800	120,000	2,000	3 874,800

Darüber hinaus stehen dem Planstellenbereich Justizanstalten noch 108 E2c-Planstellen zur Verfügung, die den einzelnen Justizanstalten nach Bedarf zugewiesen werden.

Zu den Zahlen der ausgeschriebenen Planstellen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3.

Zur Frage 2:

- Wie viele Krankenstände von mehr als einmonatiger Dauerzusammenhängend sowie im Jahr insgesamt - gab es unter den Bediensteten in Jahren 2015 - 2019? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten gesamt Österreich)

Die beiden nachstehenden Tabellen weisen, getrennt in exekutiven und nichtexekutiven Bereich, alle Krankenstände ab einem Monat – zusammenhängend sowie im Jahr insgesamt

– bezogen auf das Kalenderjahr aus. Bedienstete mit mehreren solcher Krankenständen im Jahr wurden entsprechend mehrfach erfasst:

Zahl der Krankenstände mit einer Dauer von 30 Tagen und mehr

Justizanstalt	2015	2016	2017	2018	2019
	Exekutivdienst	Exekutivdienst	Exekutivdienst	Exekutivdienst	Exekutivdienst
Asten					18
Eisenstadt	5	3	5	10	15
Favoriten	8	3	20	22	16
Feldkirch	9	7	1	6	9
Garsten	43	59	50	68	45
Gerasdorf	24	27	29	35	51
Göllersdorf	10	19	12	7	29
Graz-Karlau	14	69	36	50	57
Hirtenberg	6	27	42	35	29
Innsbruck	37	22	35	59	56
Jakomini	25	28	38	77	68
Josefstadt	97	115	106	141	127
Klagenfurt	10	26	30	49	38
Korneuburg	39	28	18	42	13
Krems	19	8	3	4	10
Leoben	26	17	5	23	24
Linz	23	12	11	39	20
Mittersteig	16	9	32	37	32
Ried	10	34	5	5	1
Salzburg	32	47	10	9	5
Schwarzau	45	39	27	17	26
Simmering	28	9	47	40	58
Sonnberg	6	26	19	22	19
St.Pölten	18	39	33	42	33
Stein	17	3	37	74	38
Suben	11	21	4	10	15
Wr.Neustadt	35		48	37	38
Summen	613	697	703	960	890

Justizanstalt	2015	2016	2017*	2018*	2019*
	Verwaltungsdienst Krankenpflegedienst Lehrpersonen	Verwaltungsdienst Krankenpflegedienst Lehrpersonen	Verwaltungsdienst Krankenpflegedienst	Verwaltungsdienst Krankenpflegedienst	Verwaltungsdienst Krankenpflegedienst
Asten					3
Eisenstadt		3	2	15	7
Favoriten		2	5	1	
Feldkirch	1	5	2	1	1
Garsten				1	3
Gerasdorf	3	1	4	3	2
Göllersdorf	7	11	17	11	10
Graz-K+J	1	1	1		
Graz-Karlau		4	2	6	2
Hirtenberg					1
Innsbruck	3	9	2	6	10
Jakomini	1	1		5	2
Josefstadt	14	17	7	12	7
Klagenfurt	5			1	
Korneuburg				5	1
Krems			5	2	6
Leoben			1		
Linz	4	3		5	
Mittersteig	1	1	3	2	6
Ried					
Salzburg				2	1
Schwarzau	4	1	2	1	
Simmering		2	6		3
Sonnberg		12	1		1
St.Pölten	2			1	
Stein	5	6	5	4	10
Suben			1	1	
Wr.Neustadt		1	3	1	2
Summen	51	80	69	86	78

*2017-2019: keine Krankenstände dieser Dauer von Lehrpersonen

Zur Frage 3:

- Gibt es derzeit ausgeschriebene freie Planstellen im Justizbereich?

- a. Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten in ganz Österreich)
- b. Wenn nein, warum nicht?

Aktuell sind in allen Justizanstalten Aufnahmen für den Justizwachdienst ausgeschrieben. Bei diesen Ausschreibungen ist keine exakte Zahl der freien Exekutivdienstplanstellen angegeben, sondern es gelangen immer zumindest eine, allenfalls auch mehrere freie Exekutivdienstplanstellen zur Ausschreibung. Diese Vorgangsweise gewährleistet eine gewisse Flexibilität, um besser auf ungeplante Pensionierungen, Austritte, etc. in den einzelnen Justizanstalten reagieren zu können.

Die im heurigen Jahr noch in Aussicht genommenen Aufnahmen für den Justizwachdienst lassen sich aufgeschlüsselt auf die einzelnen Justizanstalten wie folgt darstellen:

Justizanstalt	Aufnahmen Justizwachdienst
Eisenstadt	2
Favoriten	6
Feldkirch	5
Garsten	10
Gerasdorf	6
Göllersdorf	
Graz-Karlau	6
Hirtenberg	1
Innsbruck	5
Jakomini	5
Josefstadt	22
Klagenfurt	4
Korneuburg	1
Krems	1
Leoben	2
Linz	2
Mittersteig	3
Ried	
Salzburg	4
Schwarzau	4
Simmering	4
Sonnberg	2

St.Pölten	3
Stein	3
Suben	
Wels	2
Wr.Neustadt	2
Asten	5
Summen:	110

Der Vollständigkeit halber werden in der nachstehenden Tabelle auch die aktuell für den nichtexekutiven Bereich ausgeschriebenen Planstellen(anteile) der einzelnen Justizanstalten ausgewiesen:

Justizanstalt	Verwaltungsdienst	Krankenpflegedienst	Gesamt
Göllersdorf	0,88	1,50	2,38
Graz-Karlau	0,75		0,75
Innsbruck	0,75		0,75
Josefstadt		1,00	1,00
Krems	1,00		1,00
Salzburg		0,50	0,50
Schwarzau		0,25	0,25
Simmering	1,00	1,00	2,00
Stein	1,43		1,43
Suben	1,00		1,00
Summe	6,80	4,25	11,05

Zur Frage 4:

- *Gibt es derzeit Bewerber für diese Planstellen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten in ganz Österreich)*

Ich gehe davon aus, dass in diesem Zusammenhang der Justizwachbereich gemeint ist. Seit Beginn des heurigen Jahres haben sich bereits 502 Personen für eine Aufnahme in den Justizwachdienst beworben. Im Detail darf ich dazu auf die nachstehende Tabelle verweisen mit dem Hinweis, dass darin auch Mehrfachbewerbungen enthalten sind.

Justizanstalt	Anzahl der aktuell vorliegenden Bewerbungen
Eisenstadt	130
Favoriten	164
Feldkirch	14
Garsten	33
Gerasdorf	144
Göllersdorf	47
Graz-Karlau	65
Hirtenberg	137
Innsbruck	12
Jakomini	64
Josefstadt	182
Klagenfurt	44
Korneuburg	89
Krems	78
Leoben	44
Linz	35
Mittersteig	140
Ried	27
Salzburg	25
Schwarzau	137
Simmering	172
Sonnberg	53
St.Pölten	75
Stein	76
Suben	22
Wels	37
Wr.Neustadt	192
Summen	2238*

*) inklusive allfälliger Mehrfachbewerbungen

Auch im Falle von Mehrfachbewerbungen für verschiedene Justizanstalten wird nur ein Auswahlverfahren durchgeführt. Grundsätzlich können Mehrfachbewerbungen – eine positive Absolvierung der Aufnahmetestungen vorausgesetzt – die Chancen auf Aufnahme in den Justizwachdienst erhöhen, weil neben der bundesweiten Reihung der Kandidat*innen auch eine dienststellenbezogene Reihung erfolgen kann.

Im Hinblick darauf, dass die Mehrfachbewerbungen bei einer Aufschlüsselung auf die Justizanstalten lediglich ein verzerrtes Bild ergeben und auch nicht aus der Bewerber*innenstatistik ohne einen äußerst großen Verwaltungsaufwand herausgerechnet werden können, werde ich bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen auf eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Justizanstalten verzichten.

Zu den Fragen 5 bis 6:

- *5. Wie viele Bewerber sind in den Jahren 2015 - 2019 zum Aufnahmetest angetreten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten in ganz Österreich)*
- *6. Wie viele Bewerber haben in den Jahren 2015 - 2019 den Aufnahmetest positiv, d.h. mit der erforderlichen Mindestanzahl an "Punkten" oder dergleichen abgeschlossen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten in ganz Österreich)*

Ich beantworte die beiden Fragen unter einem und darf dazu auf die nachstehend ausgewiesene Tabelle und die dort gelb hinterlegten Spalten verweisen:

Kalenderjahr	Auswertung Aufnahmeverfahren				
	Beworben*)	Nicht beendet**)	Nicht bestanden***)	Offen****)	Bestanden *****)
2015	599	212	356	0	31
2016	1092	406	586	0	100
2017	1137	353	618	0	166
2018	1247	427	535	3	282
2019	1036	316	414	129	177

*) **Beworben:** Bewerbung wurde abgegeben und im Jahr X im System erfasst

) **Nicht Beendet: Bewerbung wurde abgegeben / Verfahren wurde entweder nicht begonnen oder nicht abgeschlossen, wird jedoch nicht mehr fortgesetzt (Fristablauf, Rückmeldung der Bewerberin bzw. des Bewerbers)

***) **Nicht Bestanden:** Verfahren wurde abgeschlossen, jedoch NICHT bestanden

****) **Offen:** Verfahren wurde noch nicht abgeschlossen bzw. noch nicht begonnen

*****) **Bestanden:** Verfahren wurde erfolgreich (positiv) abgeschlossen

Der oben angeführten Tabelle zu Folge hat es im Jahr 2019 beispielsweise 1.036 Aufnahmeverwerber*innen gegeben, wovon 591 tatsächlich das Aufnahmeverfahren (davon 177 positiv und 414 negativ) absolviert haben. 129 Aufnahmeverwerber haben das Aufnahmeverfahren noch nicht absolviert. Bei den in der Spalte „Nicht beendet“ ausgewiesenen 316 Aufnahmeverwerber*innen ist unklar, ob diese das Aufnahmeverfahren begonnen und dann abgebrochen oder ihre Bewerbung zurückgezogen haben. Es könnte aber auch zu einem Fristablauf gekommen sein, zumal die Aufnahmeverwerber innerhalb eines Jahres das Aufnahmeverfahren absolviert haben müssen.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Bewerber sind in den Jahren 2015 - 2019 auch eingestellt worden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten in ganz Österreich)*

Die in den Jahren 2015 bis 2019 getätigten Aufnahmen für den Justizwachebereich lassen sich wie folgt darstellen:

Justizanstalt	Kalenderjahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Asten					17	17
Eisenstadt			1	1	2	4
Favoriten				7		7
Feldkirch	2		1	3	6	12
Garsten	3	1	9	14	17	44
Gerasdorf			2	2	3	7
Göllersdorf			5	6	4	15
Graz-Karlau	11	3	8	16	12	50
Hirtenberg			8	12	3	23
Innsbruck	2	1	9	9	10	31
Jakomini		5	12	19	9	45
Josefstadt	8		25	23	24	80
Klagenfurt			8		1	9
Korneuburg			3	7	1	11
Krems			5	6	2	13
Leoben		2	8	5	1	16
Linz		4	6	10	7	27
Mittersteig			7	6	6	19
Ried		2	3	4	2	11
Salzburg	6		5	4	10	25
Schwarzau			3	2		5
Simmering			4	7	2	13
Sonnberg			4	9	6	19
St.Pölten			3	4	1	8
Stein	23		10	14	15	62
Suben			5	4	6	15
Wels		1	6	2	4	13
Wr.Neustadt				1	3	4
Summe	55	19	160	197	174	605

Zur Frage 8:

- Welchen Anteil am gesamten Aufnahmeverfahren nimmt die psychologische Testung bzw. Bewertung ein?

Das gesamte Aufnahmeverfahren besteht aus vier gleichwertigen Testungen:

- einem Multiple Choice Test (MCT) zur Überprüfung des Allgemeinwissens, der Rechenleistung und der Rechtschreibung,
- einem psychologischen Test (computerunterstützte Leistungsdiagnostik),
- einem psychologischen Aufnahmegericht zur Abklärung der persönlichen Eignung (Interview, Exploration/Hearing),
- einer medizinischen Überprüfung und einer sportlichen Überprüfung (die letzte erst während der Ausbildung).

Jede dieser Testungen muss in der hier vorgegebenen Reihenfolge bestanden werden, wobei jede Testung gegenüber der anderen als unabhängig anzusehen ist.

Zur Frage 9:

- *Haben die an der Auswahl beteiligten Psychologinnen und Psychologen ein "Vetorecht" im Aufnahmeverfahren?*
 - a. Wenn nein, wie viele Personen wurden in den Jahren 2015 – 2019 aufgenommen, bei denen durch die beteiligten Psychologinnen und Psychologen eine negative Stellungnahme abgegeben wurde?*

Das psychologische Auswahlverfahren orientiert sich streng am Anforderungsprofil für den Justizwachdienst sowie an aktuellen wissenschaftlichen Kriterien und Standards in der psychologischen Diagnostik. Dies wurde auch durch eine Evaluierung des Aufnahmeverfahrens durch die Karl-Franzens-Universität Graz im Jahr 2017 bestätigt. Die angewandten Methoden des Auswahlverfahrens entsprechen außerdem der sogenannten DIN-Norm 33430.

Im psychologischen Auswahlverfahren werden exklusiv jene Kriterien und Merkmale abgeklärt, welche unter Zugrundelegung des Anforderungsprofils für den Justizwachdienst im Kompetenzfeld der persönlichen Eignung, einschließlich der geforderten Grundhaltungen und Werte, genannt werden. Die Zusammenstellung der psychologischen Testverfahren orientiert sich an hohen Qualitätskriterien, anerkannten Standards, aktuellen Methoden und Abläufen in der Personalselektion und berücksichtigt darüber hinaus alle wissenschaftlich fundierten diagnostischen Haupt- und Nebengütekriterien. Die Objektivität der Testverfahren ist somit in allen Bereichen gegeben. Es werden dabei nur solche Verfahren angewandt, die in der Lage sind, die Anforderungen im Justizwachdienst möglichst praxis- und realitätsnah abzudecken.

Auch die psychologische Exploration, die im Rahmen eines Hearings gemeinsam mit einem*einer leitenden Exekutivbediensteten geführt wird, orientiert sich an festgelegten Kriterien. An Hand eines standardisierten Leitfadens werden Fragen, sowohl von Seiten der Psychologie als auch von der*dem anwesenden leitenden Exekutivbediensteten gestellt. Diese Fragen sind wiederum eindeutig einem oder mehreren Eignungskriterien zugeordnet. Da diese Hearings in einem Zweiersenat stattfinden (Psycholog*in und leitende*r Exekutivbedienstete*r) wird auch die Entscheidung über die Eignung oder Nichteignung im Einvernehmen zwischen der*dem Psycholog*in und der*dem jeweils anwesenden leitenden Exekutivbediensteten getroffen.

Mir ist kein Fall bekannt, in dem eine im Einvernehmen zwischen einer*einem Psycholog*in und einer*einem leitenden Exekutivbedienstete*n getroffene Entscheidung über eine Nichteignung eines*einer Aufnahmewerber*in nachträglich durch die Dienstbehörde revidiert wurde.

Zur Frage 10:

- *Welche Zusatzqualifikationen (über den Abschluss ihres Diplomstudiums hinaus) müssen Psychologinnen und Psychologen aufweisen, um am Aufnahmeverfahren mitwirken zu können und wo sind diese einheitlich geregelt?*

Alle Psycholog*innen, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mitarbeiten, müssen in der Berufsliste des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Klinische Psycholog*innen sowie als Gesundheitspsycholog*innen eingetragen sein. Es handelt sich hierbei um eine postgraduelle Zusatzausbildung, welche u.a. dazu berechtigt:

- „die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten“ durchzuführen sowie
- „die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliches Erleben und Verhalten beeinflussen, sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden“, vorzunehmen (PSG 2013).

Seit dem Jahr 2018 liegt die Planung und Organisation der psychischen Testungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der Verantwortung der Stabsstelle Psychologischer

Dienst, die Teil der Strafvollzugsakademie ist. Die Leiterin dieser Stabsstelle und ihre Mitarbeiterin verfügen darüber hinaus noch über weitere Zusatzqualifikationen, insbesondere im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie und in der Notfallpsychologie.

Zur Frage 11:

- *Haben Aufnahmewerber volle Einsicht in die Ergebnisse ihrer psychologischen Testung bzw. Bewertung? (Hinweis: Damit sind ausdrücklich keine beschränkten „(Kurz)Mitteilungen des Ergebnisses in geeigneter Form“ udgl. gemeint)?*

Gemäß § 44 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) sind jedem/jeder Bewerber*in nach Absolvierung des Aufnahmetests die nachfolgenden Punkte mitzuteilen:

- die von ihm oder ihr tatsächlich erreichte Punkteanzahl,
- die bei diesem Aufnahmetest zu erreichende Höchstpunkteanzahl und die
- festgesetzte Mindestpunkteanzahl.

Die Aufnahmewerber*innen werden dem entsprechend informiert. Ferner erhalten die Bewerber*innen eine Auskunft darüber, dass sie gemäß AusG für ein Jahr gesperrt sind und sich nach Ablauf dieses Jahres erneut einem Aufnahmeverfahren stellen können. Aufgrund dieser Wiederholungsmöglichkeit kann auch aus Fairnessgründen keine volle Einsicht in die psychologische Testung gewährt werden, ansonsten hätte der Aufnahmewerber einen Wettbewerbsvorteil bei einer neuerlichen Bewerbung. Diese Vorgangsweise entspricht der gängigen Praxis in Auswahlverfahren.

Zur Frage 12:

- *Sind derzeit Bedienstete in Ausbildung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl der Bediensteten und nach Beendigung der Ausbildung)*

Zu den aktuell in der E2b-Grundausbildung befindlichen Teilnehmer*innen darf ich auf die nachstehende Tabelle verweisen:

Lehrgang	Anzahl der	Ende der
	TeilnehmerInnen	Ausbildung
331. E2b	19	20.05.2020
332. E2b	19	05.06.2020
333. E2b	22	10.06.2020
334. E2b	18	19.06.2020
335. E2b	19	14.08.2020
336. E2b	17	28.08.2020

337. E2b	18	27.11.2020
338. E2b	20	22.01.2021
339 E2b	22	22.01.2021
340. E2b	22	29.01.2021
342. E2b	21	26.02.2021
Summe	217	

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch ausführen, dass sich insgesamt 36 Justizwachbedienstete derzeit in der E2a-Grundausbildung befinden, wobei hier das zeitliche Ende nicht angegeben werden kann, zumal die Ausbildung derzeit aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie unterbrochen ist und noch keine Entscheidung über den Zeitpunkt der Weiterführung der Ausbildung getroffen wurde.

Zur Frage 13:

- *Werden bis Jahresende 2021 mehr Bedienstete für die Justizanstalten aufgenommen, d.h. hat die Ressortleitung bereits erforderliche Maßnahmen ergriffen, die einen Personalzuwachs über die aktuell ausgewiesenen Planstellen hinaus erwarten lassen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten in ganz Österreich)*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, liegt dies daran, dass es der Ressortleitung nicht gelungen ist, durch das Finanzressort eine entsprechende finanzielle Bedeckung zu erwirken?*

Im Rahmen der Fortsetzung der in den Jahren 2017 und 2018 bereits gestarteten Recruiting-Offensive sollen noch heuer und im kommenden Jahr 176 Strafvollzugsbedienstete ausgebildet werden, wovon 110 der Justizwache sowie 66 dem Sachbearbeiter*innenbereich und den Jurist*innen in den Rechtsbüros zuzuordnen sind.

Mittelfristig sollen aber 300 neue Mitarbeiter*innen aus allen Berufsgruppen für den Straf- und Maßnahmenvollzug angeworben werden, wobei insbesondere Frauen zu einer Bewerbung eingeladen werden sollen. Zu diesem wird auch die Stelle eines "Recruiting Officers" geschaffen, um dieses vielseitige Betätigungsfeld offensiv vorzustellen. Die österreichische Justiz ist ein verlässlicher Arbeitgeber, der interessante, sichere und krisenfeste Jobs bietet.

Zur Frage 14:

- *Ist es schwerer für das BMJ Personal für die Justizanstalten anzuwerben als beispielsweise für das BMI Personal für die Polizei?*

a. Wenn ja, warum?

Zweifelsohne hat es das Bundesministerium für Justiz gegenüber der Polizei noch immer schwerer, geeignetes Personal für den Straf- und Maßnahmenvollzug zu rekrutieren. Dies liegt daran, dass die Arbeit der Justizwachebediensteten, anders als die der Polizei, in den Augen der Bevölkerung nicht sehr sichtbar, wird sie doch überwiegend in den Justianstalten geleistet.

Zur Frage 15:

- *Was wurde bis dato getan, um das Berufsbild des Justizwachebeamten attraktiver zu machen?*

Zur Verbesserung der Attraktivität des Berufsbilds des Justizwachebeamten bzw. der Justizwachebeamtin wurde bereits gezielte Öffentlichkeitsarbeit und ein Ausbau der Werbemaßnahmen zur Rekrutierung von Berufsanfänger*innen bei der Justizwache (insbesondere zur Erhöhung des Anteils an Frauen und von Personen mit Migrationshintergrund) betrieben. Bei all diesen Maßnahmen wurde in den Vordergrund gerückt, dass die Justizwache eine abwechslungsreiche, vielschichtige Ausbildung mit modernster Ausrüstung bietet, was im Übrigen auch international anerkannt ist. Insgesamt ist es bereits gelungen, die Justizwache als attraktives Angebot für Bewerber*innen zu positionieren, was sich auch bei der im Jahr 2018 erfolgten Rekrutierungs-Offensive durch höhere Bewerber*innenzahlen bemerkbar gemacht hat.

Zur Frage 16:

- *Waren diese Maßnahmen ausreichend?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Die im Jahr 2017 begonnenen und im Jahr 2018 weitergeführten Werbe- bzw. Rekrutierungsmaßnahmen waren insofern sehr hilfreich, als mehr Bewerber*innen generiert und auch insgesamt ein Mehr an Personal aufgenommen werden konnte. Allerdings muss nunmehr an einem nachhaltigeren Konzept gearbeitet werden, das zum einen den Straf- und Maßnahmenvollzug und die dort erbrachten Arbeiten in ein positives Licht stellt und zum anderen die Justizwache als kompetenten, die Sicherheit nach innen und außen gewährleistenden Exekutivdienstkörper macht. Diese Aufgabe wird künftig dem derzeit in der Einrichtung befindlichen „Recruiting-Officer“ zukommen.

Zur Frage 17:

- *Gab es in den Jahren 2015 - 2019 Fälle, wo es zu nochmaligen Ausschreibungen der Stellen bzw. Einladung zur Ausbildung kam? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, ausgeschriebene Stellen bzw. Ausbildung)*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Gemäß § 14 des in Geltung stehenden Frauenförderungsplanes für das Justizressort wurde als zusätzliche Maßnahme zur Frauenförderung im Strafvollzug Nachstehendes verfügt:

„Die Leiter/innen der Justizanstalten haben in allen Bewerbungs- und Auswahlverfahren des Exekutivbereichs gezielt geeignete Frauen anzusprechen und zur Bewerbung einzuladen. Darüber hinaus sind dienststelleninterne Interessent/innensuchen auch den Versetzungswerberinnen per E-Mail zu übermitteln. Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfordernisse oder Zulassungskriterien erfüllen, ist die Stelle vor Beginn des Auswahlverfahrens nochmals auszuschreiben bzw. erneut zur Ausbildung einzuladen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen kann die Wiederholung der Ausschreibung entfallen. Langen auf Grund der neuerlichen Ausschreibung wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.“

Mir wurde berichtet, dass es in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit auch zu Neuausschreibungen gekommen ist; über Zahlenmaterial dazu verfüge ich nicht.

Zur Frage 18:

- *Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich zwischen Ausschreibung einer Stelle und ihrer Besetzung, wenn keine weitere Ausschreibung durchgeführt wird?*

Der Aufnahmeprozess soll binnen zwei bis drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

Zur Frage 19:

- *Aus welchen Kriterien setzt sich der Stellenplan zusammen?*

Mit dem Personalplan wird die Anzahl und Wertigkeit der Planstellen jedes Ressorts festgelegt und damit auch die finanzielle Bedeckung der zu bezahlenden Bezüge sichergestellt. Auf Basis des Personalplans erfolgt dann die Aufteilung der Planstellen auf

die einzelnen Justizanstalten und dies getrennt für den Exekutivdienst, den Allgemeinen Verwaltungsdienst, den Krankenpflegedienst und die Lehrer.

Zur Frage 20:

- *Werden die Mehrbelastungen der Justizwachebeamten im Stellenplan berücksichtigt?*

Den Mehrbelastungen der Justizwachebeamten*innen wird mit entsprechenden Planstellenerhöhungen Rechnung getragen. Da jede zusätzliche Planstelle auch im Personalplan (zuvor Stellenplan) wegen der finanziellen Bedeckbarkeit ihren Niederschlag finden muss, werden Mehrbelastungen jedenfalls auch im Personalplan berücksichtigt.

Zur Frage 21:

- *Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich zwischen Ausschreibung einer Stelle und ihrer Besetzung, wenn eine weitere Ausschreibung durchgeführt wird?*

Wenn eine weitere Ausschreibung gemäß den Bestimmungen des in Geltung stehenden Frauenförderungsplans für das Justizressort durchgeführt werden muss, erhöht sich naturgemäß die in der Regel zwei bis drei Monate umfassende Zeitspanne um diese Zeit der neuerlichen Ausschreibung. Innerhalb von vier bis fünf Monaten sollte aber auch hier der Aufnahmeprozess bzw. die Nachbesetzung abgeschlossen worden sein.

Zur Frage 22:

- *Im oben genannten Bericht ist es Ziel bis Ende 2020 den Besetzungsgrad auf 98,5 zu steigern, wird dieses Ziel erreicht werden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Ziel, den Besetzungsgrad der Justizwache mit Ende dieses Jahres auf 98,5% zu steigern, war von vornherein ein sehr ambitioniertes. Allerdings war dies aus Sicht der Personalverantwortlichen auch ein erreichbares Ziel. Angedacht ist aber, den 98,5%igen Besetzungsgrad als dauernd gültiges Maß für die Höchstbesetzung im Justizwachebereich zu etablieren.

Zur Frage 23:

- *Wer war für das Besetzungsverfahren der Leiterin des Rechtsbüros der Justizanstalt Wien-Simmering in diese Funktion verantwortlich?*

Zur Besetzung der vakanten Funktion "Leiter/in Rechtsbüro" in der Justizanstalt Wien-Simmering hat der Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering zunächst eine bundesinterne

Interessent*innensuche in der Zeit vom 8. April 2016 bis 22. April 2016 eingeleitet. Innerhalb der Bewerbungsfrist haben sich keine Interessent*innen gemeldet.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Planstellenbesetzungsverordnung 2012 ist vor einer öffentlichen Ausschreibung die Zustimmung des Bundeskanzleramtes hierzu einzuholen. Das Bundeskanzleramt hat am 24. Mai 2016 die Vorwegzustimmung zur Besetzung des genannten Arbeitsplatzes erteilt, aufgrund dessen die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen dem Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering die Einleitung des Ausschreibungsverfahrens (Interessent*innensuche) zur Besetzung der Funktion "Leiter/in Rechtsbüro" (Bewertung A1/1) mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden mit einem Ausschreibungsende am 1. Juli 2016 genehmigt hat.

Allfällige Bewerbungsgesuche waren unmittelbar dem Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering zu übermitteln. Insgesamt haben sich 20 Personen um die ausgeschriebene Funktion beworben, weshalb der Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering letztlich 17 davon, nämlich diejenigen, die die Ausschreibungskriterien auch erfüllten, zu einem Aufnahmegericht lud. Bei den Aufnahmegerichten war auch die Leiterin des Departments Arbeit und Betriebe anwesend. Nach der Abhaltung dieser Gespräche hat der Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering der in der Anstalt zuständigen Aufnahmekommission einen begründeten Reihungsvorschlag erstattet, über welchen die Aufnahmekommission im Sinn des § 57 AusG dann ein Gutachten erstattete. In diesem kam die Aufnahmekommission einstimmig zum Schluss, dass die an erster Stelle im Reihungsvorschlag angeführte Person bereits eine als Verwaltungspraktikantin in der Generaldirektion tätigen Juristin, eine „ausgezeichnete“ Eignung attestiert werden könne und schlug daher diese für eine Besetzung der ausgeschriebenen Funktion vor. In diesem Sinne hat der Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering dann die Generaldirektion um Aufnahme der Bediensteten ersucht.

Da das Aufnahmeverfahren korrekt geführt wurde und der begründete Reihungsvorschlag nicht anzuzweifeln war, hat die Generaldirektion, vertreten durch den damaligen Leiter der Generaldirektion, am 26. Dezember 2016 die Aufnahme der Bediensteten auf den Arbeitsplatz der Leitung des Rechtsbüros der Justizanstalt Wien-Simmering mit Wirksamkeit am 1. Jänner 2017 verfügt.

Zur Frage 24:

- Besteht zwischen dieser Person bzw. diesen Personen und der Leiterin des Rechtsbüros ein persönliches Naheverhältnis, welches Befangenheit vermuten lässt?

Meines Wissens nach hat seitens der im Besetzungsverfahren den Ausschlag gebenden Personen (Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering, Leiterin des Departments Arbeit und Betriebe, Vorsitzender der Aufnahmekommission der Justizanstalt Wien-Simmering und damaliger Leiter der Generaldirektion) kein persönliches Naheverhältnis zur späteren Leiterin des Rechtsbüros bestanden, weshalb auch keine Befangenheit vorgelegen ist.

Auch der Leiter der Personalabteilung in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen war mit dem in Rede stehenden Nachbesetzungsverfahren in keiner Weise befasst.

Zur Frage 25:

- Besteht zwischen dem Leiter der Personalabteilung / der Dienstbehörde und der Leiterin des Rechtsbüros ein persönliches Naheverhältnis, welches Befangenheit vermuten lässt?
 - a. Wenn ja, hat der Leiter der Personalabteilung / der Dienstbehörde dieses persönliche Naheverhältnis dem vormaligen Leiter der Generaldirektion vor, während oder erst nach der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zur Kenntnis gebracht?
 - b. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin vom Leiter der Generaldirektion ergriffen?
 - c. Wenn ja, wurden noch weitere Personen, insbesondere Juristen, in Justizanstalten oder der Zentralstelle aufgenommen, bei denen ein persönliches Naheverhältnis zum Leiter der Personalabteilung / der Dienstbehörde vorliegt, welches Befangenheit vermuten lässt?

Das persönliche Naheverhältnis des Leiters der Personalabteilung und der Leiterin des Rechtsbüros der Justizanstalt Wien-Simmering kann ich bestätigen, zumal die beiden Personen mittlerweile miteinander verheiratet sind. Aber schon am Beginn ihrer Beziehung, die zeitlich durchaus mit der Ausschreibung der Funktion der Leitung des Rechtsbüros zusammenfallen kann, hat der Leiter der Personalabteilung den damaligen Generaldirektor für den Strafvollzug darüber informiert und sich wegen möglicher Befangenheit aller die Leiterin des Rechtsbüros der Justizanstalt Wien-Simmering betreffenden Angelegenheiten enthalten. In allen Angelegenheiten der Leiterin des Rechtsbüros wurde in diesem Zusammenhang vom damaligen Generaldirektor für den Strafvollzug und den Vollzug

freiheitsentziehender Maßnahmen die stellvertretende Leiterin der Personalabteilung zuständig gemacht.

Weitere persönliche Naheverhältnisse des Leiters der Personalabteilung, insbesondere zu Jurist*innen in Justizanstalten oder der Zentralstelle, welche eine Befangenheit vermuten ließen, sind mir nicht bekannt.

Zur Frage 26:

- *Wurde die Leiterin des Rechtsbüros der Justizanstalt von der Verpflichtung zur Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe V1/A1 befreit?*
 - a. *Wenn ja, wer hat diese Entscheidung getroffen?*
 - b. *Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden seit der Einrichtung der nunmehrigen Dienstbehörde in der Generaldirektion noch solche Befreiungen von der Verpflichtung zur Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe V1/A1 ausgesprochen?*
 - c. *Wenn nein, wann erfolgt(e) die Absolvierung dieser Grundausbildung?*

Die Leiterin des Rechtsbüros der Justizanstalt Wien-Simmering unterliegt, so wie alle anderen v1-Bediensteten in vergleichbarer Verwendung, der Auflage, die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A1 im Höheren Dienst in den Justizanstalten gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 18. April 2011, BGBl. Nr. 129, nach den für Jurist*innen geltenden Ausbildungsvorschriften erfolgreich zu absolvieren, wobei die Grundausbildung bis zum Ende des vierten Jahres positiv abzuschließen ist. Die Bedienstete befindet sich derzeit in Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, weshalb sich die Frist zur Ablegung der v1-Grundausbildung entsprechend verlängert.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Absolvierung der Grundausbildung sind mir seit der im Juli 2015 erfolgten Einrichtung der nunmehrigen Dienstbehörde nicht bekannt.

Zu den Fragen 27 bis 30:

- *27. Hat ein Fachreferent im Kabinett des vormaligen Minister Brandstetter und Moser an der Versetzung seines Trauzeugen aus einem anderen Ressort in die Generaldirektion mitgewirkt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form? (persönliche Fürsprache in der Präsidialsektion etc.)*
- *28. Mit welcher Funktion wurde dieser Trauzeuge in der Generaldirektion betraut? Welche zusätzlichen Funktionen (bspw. Sicherheitsbeauftragter der Zentralstelle) nahm und nimmt er wahr und welche finanziellen Zulagen wurden ihm zuerkannt?*

- *29. Unterliegt die Ausübung dieser Funktion der Dienst- u/o Fachaufsicht der nunmehrigen Funktion dieses ehemaligen Fachreferenten?*
- *30. Wie viele letztlich finanziell abgegoltenen Mehrdienstleitungen hat dieser Trauzeuge seit seiner Versetzung in die Generaldirektion pro Monat geleistet und wie hoch fiel die finanzielle Abgeltung jeweils aus? Aus welchen objektivierbaren Gründen (bspw. einer vergleichsweise außergewöhnlich hohen Anzahl an zu bearbeitenden Akten etc.) ergibt sich diese allfällige Mehrbelastung?*

Dazu ist mir nichts bekannt. Ich weise jedoch darauf hin, dass ein „Trauzeugen-Verhältnis“ zu einem anderen Bediensteten weder eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 42 BDG noch eine Meldepflicht im Sinne des § 53 BDG auslöst.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

